

samkeit gesetzt; jedoch bewendet es bei der durch das nurgedachte Gesetz erfolgten Aufhebung der Verordnung, die Verstärkung und erweiterte Bestimmung der Communalgarde betreffend, vom 11. April 1848. Die bis zu Erlassung der letztern gültig gewesenen Gesetze über die Communalgarde treten nebst ihren Erläuterungen wiederum in volle Wirksamkeit, jedoch unter folgenden Bestimmungen und Abänderungen. \*)

Der Bericht sagt hierüber Folgendes:

### Zu §. 1.

Die in dieser Paragrafhe angezogene Verordnung vom 11. April 1848 ist in der Verordnung vom 22. November 1848 nicht ausdrücklich aufgehoben, sondern es heißt nur darin, daß sich die gedachte Verordnung erledige. Die zweite Kammer glaubt daher, daß es noch der besondern Aufhebung bedürfe, und hat deshalb den Wegfall der Worte: „jedoch — 11. April 1848“ beantragt und die Paragrafhe in folgender Fassung angenommen:

„Die Verordnung vom 11. April 1848, das Gesetz, die Communalgarde betreffend, vom 22. November 1848 und die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung vom 19. Juni 1849 werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. Die bis zu Erlassung der ersteren gültig gewesenen Gesetze über die Communalgarde treten nebst ihren Erläuterungen wiederum in volle Wirksamkeit, jedoch unter folgenden Bestimmungen und Abänderungen.“

Der Zweck dieser Paragrafhe geht sonach dahin, die Gesetzgebung des Jahres 1848 — mit Ausnahme des Gesetzes „die Entschädigung für die im Dienste verunglückten Communalgardisten betreffend vom 28. September 1848“ — sowie die durch die Gesetze im Institut der Communalgarde getroffenen Einrichtungen wieder aufzuheben.

Die Deputation hat sich bereits im allgemeinen Theile des Berichts damit einverstanden erklärt und empfiehlt daher:

„der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung der §. 1 beizutreten.“

Präsident v. Schönfels: Es wäre somit die Discussion über §. 1 eröffnet. Es scheint Niemand sich über diese Paragrafhe aussprechen zu wollen, ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Der Herr Referent hat bereits die Fassung, wie sie in der zweiten Kammer Beifall gefunden hat, vorgetragen. Ich beziehe mich auf diesen Vortrag und frage: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung der §. 1 beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

### §. 2.

Das Generalcommando der Communalgarden ist aufgehoben, die Befugnisse, welche zeither damit verbunden waren, gehen auf das Ministerium des Innern, beziehentlich auf die Kreisdirectionen über.

\*) Die Motive zu den einzelnen Paragrafhen dieses Entwurfs f. L.-M. II. K. Nr. 82 S. 1794 flg. bis Nr. 83.

Im Bericht heißt es hierzu folgendermaßen:

### Zu §. 2.

§. 2 hebt das Generalcommando der Communalgarden, welches die Mittelinstanz bildet, auf und stellt die letzteren unter die königlichen Kreisdirectionen. Die Motive bemerken hierzu: „die Unterstellung der Communalgarden unter ein Generalcommando habe zu der irrigen Ansicht geführt, als sei die Communalgarde eine politische oder militairische Macht im Staate, während ihr Zweck doch nur localer Natur sei und darin bestehe, die Polizeibehörde bei Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung innerhalb des Gemeindebezirks zu unterstützen; es sei daher vollkommen gerechtfertigt, wenn man die Angelegenheiten der Communalgarde wie andere communliche Einrichtungen in mittlerer Instanz an die Kreisdirectionen verweise.“

Die zweite Kammer ist jedoch mit Aufhebung des Generalcommandos und Unterstellung der Communalgarden unter die Kreisdirectionen nicht einverstanden. Sie erkennt zwar an, daß die Communalgarde nicht sowohl die Natur eines Landes-, als vielmehr eines localen Instituts habe, sie giebt ferner zu, daß es eine irrige Idee sei, wenn sich die Communalgarde berufen glaube, eine militairische oder politische Macht im Staate zu bilden. Dessenungeachtet aber könne sie die Aufhebung des Generalcommandos nicht billigen. Sie geht von der Ansicht aus, daß das Institut der Communalgarde seinen Zweck nur dann erfüllen könne, wenn es, soweit dies nur immer mit den bürgerlichen Verhältnissen sich vereinigen lasse, militairisch organisirt sei, und wenn es ferner eine einheitliche militairische Spitze besitze, von welcher alle nach einem Systeme berechneten dienstlichen Vorschriften und Einrichtungen ausgingen; beides werde aber nicht in den Kreisdirectionen, sondern nur in dem Generalcommando gefunden. Dazu komme noch, daß, wenn man die Geschäfte des Generalcommandos den vier Kreisdirectionen überweise, voraussichtlich ein schleppender und weitläufiger Geschäftsgang herbeigeführt werde.

Aus diesen Gründen hat die zweite Kammer beschlossen:

„an den Bestimmungen §. 6 des Regulativs für Errichtung der Communalgarden vom 29. November 1830 und §. 11 der Dienstvorschriften etwas nicht zu ändern, dem zu Folge aber §. 2 der Gesetzesvorlage abzulehnen.“

Einige Mitglieder der unterzeichneten Deputation vermochten jedoch nicht, die Ansichten der zweiten Kammer, insofern dieselbe die Beibehaltung des Generalcommandos für nothwendig erachtet, zu theilen, glaubten vielmehr der Regierung beistimmen zu müssen, wenn dieselbe die Communalgarden als ein rein locales Institut unter die königlichen Kreisdirectionen stelle, als diejenigen Behörden, welche für alle communlichen Institute die Mittelinstanz bilden. Die übrigen Mitglieder dagegen hielten die Gründe der zweiten Kammer für Beibehaltung des Generalcommandos für überwiegend, indem auch sie der Meinung sind, daß die Lebensfähigkeit des Instituts hauptsächlich darin bestehe, daß es militairisch organisirt sei und unter einem einzigen obersten Commando stehe. Die Deputation hat sich jedoch trotz dieser von einander abweichenden Meinung bei der Beschlußfassung selbst nicht getrennt, weil der königliche Commissar der Deputation gegenüber erklärt hat, daß die Regierung beabsichtige, nach Aufhebung des Generalcommandos bei dem Ministerium des Innern einen Offizier anzustellen und demselben die